

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 267

19. Oktober 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

77/649/EWG:

- * Richtlinie des Rates vom 27. September 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen 1

77/650/EWG:

- * Entscheidung des Rates vom 27. September 1977 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schiffsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern 23

77/651/EWG:

- * Beschluß des Rates vom 27. September 1977 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm 35

2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. September 1977

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen

(77/649/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich zu oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾ auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Es empfiehlt sich, die technischen Vorschriften so abzufassen, daß sie auf das gleiche Ziel ausgerichtet sind wie die entsprechenden Arbeiten der UN-Wirtschaftskommission für Europa.

Diese Vorschriften gelten für Kraftfahrzeuge der Klasse M₁. Die internationale Klassifizierung der Kraftfahrzeuge ist in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführt.

Zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge gehört, daß die Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG definierten Klasse M₁ mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen des Sichtfelds verweigern, wenn dieses den Vorschriften der Anhänge I, III und IV entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 8. 6. 1976, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 197 vom 23. 8. 1976, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen des Sichtfelds verweigern oder verbieten, wenn dieses den Vorschriften der Anhänge I, III und IV entspricht.

Artikel 4

Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit er von jeder Änderung eines der in Anhang I Punkt 2.2 genannten Teile oder Merkmale unterrichtet wird. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats befinden darüber, ob der geänderte Fahrzeugtyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß. Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten worden sind.

Artikel 5

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I, III, IV und V an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Dieses Verfahren ist allerdings nicht bei Änderungen zur Einführung von Vorschriften für ein anderes

Sichtfeld anwendbar als das Sichtfeld von 180° nach vorn.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

Verzeichnis der Anhänge

Anhang I: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis, EWG-Betriebserlaubnis, Vorschriften, Prüfverfahren ⁽¹⁾.

(Anhang II)

Anhang III: Verfahren zur Bestimmung des H-Punktes und des tatsächlichen Rückenlehnenwinkels sowie zur Überprüfung der Lage des R-Punktes relativ zum H-Punkt und des Verhältnisses zwischen konstruktiv festgelegtem und tatsächlichem Rückenlehnenwinkel ⁽¹⁾.

Anhang IV: Methode für die Übertragung der primären Bezugspunkte des Fahrzeugs auf das dreidimensionale Koordinatensystem ⁽¹⁾.

Anhang V: Anhang zum EWG-Betriebserlaubnisbogen für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Sichtfelds des Fahrers.

⁽¹⁾ Die technischen Auflagen dieses Anhangs entsprechen denen des betreffenden Regelungsentwurfs der UN-Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere die Gliederung in Absätze ist die gleiche. Gibt es für einen Absatz des Regelungsentwurfs keinen entsprechenden Punkt in den Anhängen dieser Richtlinie, so ist die Zahl zur Erinnerung in Klammern aufgeführt.

ANHANG I

ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANTRAG AUF ERTEILUNG
EINER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS, EWG-BETRIEBSERLAUBNIS, VORSCHRIFTEN,
PRÜFVERFAHREN

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Diese Richtlinie bezieht sich auf das Sichtfeld von 180° nach vorn der Fahrer von Fahrzeugen der Klasse M₁.

1.1.1. Sie hat zum Zweck sicherzustellen, daß ein angemessenes Sichtfeld vorhanden ist, wenn die Windschutzscheibe und die übrigen verglasten Flächen trocken und sauber sind.

1.2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden so formuliert, daß sie auf Fahrzeuge der Klasse M₁ mit Linkslenkung zutreffen. Auf Fahrzeuge der Klasse M₁ mit Rechtslenkung sind diese Vorschriften nach Umkehrung der Kriterien sinngemäß anzuwenden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(2.1.)

2.2. Fahrzeugtyp hinsichtlich des Sichtfelds

„Fahrzeugtyp hinsichtlich des Sichtfelds“ bezeichnet die Fahrzeuge, die sich in folgenden wichtigen Punkten nicht unterscheiden:

2.2.1. den äußeren und inneren Formen und Anordnungen nach Punkt 1, die einen Einfluß auf die Sichtverhältnisse haben können, und

2.2.2. der Form und den Abmessungen der Windschutzscheibe und ihrer Befestigung.

2.3. Dreidimensionales Koordinatensystem

Das „dreidimensionale Koordinatensystem“ bezeichnet ein aus einer vertikalen Längsebene x - z, einer horizontalen Ebene x - y und einer vertikalen Querebene y - z bestehendes Bezugssystem (siehe Anhang IV, Anlage, Abbildung 5), das zur Bestimmung der räumlichen Zuordnung der Lage der Auslegungspunkte auf den Zeichnungen und ihrer tatsächlichen Lage im Fahrzeug verwendet wird. Das Verfahren zur Ausrichtung des Fahrzeugs im Koordinatensystem wird in Anhang IV angegeben. Alle auf den Boden-Nullpunkt bezogenen Koordinaten sind für das in Anhang I Punkt 2.6 der Richtlinie 70/156/EWG definierte Fahrzeug in fahrbereitem Zustand mit einem Beifahrer auf dem Vordersitz, dessen Gewicht 75 kg ± 1 % beträgt, zu berechnen.

2.3.1. Fahrzeuge, die mit einer Radaufhängung ausgerüstet sind, welche eine Verstellung der Bodenfreiheit ermöglicht, sind unter den vom Hersteller vorgeschriebenen normalen Betriebsbedingungen zu prüfen.

2.4. Primäre Bezugspunkte

„Primäre Bezugspunkte“ sind Bohrungen, Flächen, Markierungen bzw. Kennzeichnungen an der Karosserie. Die Art der verwendeten Bezugsmarkierungen, die Lage jeder einzelnen Markierung (in bezug auf die x-, y- und z-Achsen des dreidimensionalen Koordinatensystems) und eine Konstruktionsgrundebene sind vom Hersteller anzugeben. Diese Markierungen können die Orientierungspunkte für die Karosseriemontage sein.

2.5. Rückenlehnenwinkel

(vgl. Anhang III, 1.3)

2.6. Tatsächlicher Rückenlehnenwinkel

(vgl. Anhang III, 1.4)

2.7. Konstruktiv festgelegter Rückenlehnenwinkel

(vgl. Anhang III, 1.5)

- 2.8. **V-Punkte**
„V-Punkte“ sind Punkte, deren Lage im Fahrzeuginnenraum bestimmt ist als Funktion der vertikalen Längsebene durch die Mitte der am weitesten außen liegenden Sitzpositionen der Vordersitze und in bezug auf den R-Punkt sowie auf den konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel, die zur Prüfung der Übereinstimmung mit den Vorschriften über das Sichtfeld verwendet werden.
- 2.9. **R-Punkt bzw. Sitzplatzbezugspunkt**
(vgl. Anhang III, 1.2)
- 2.10. **H-Punkt**
(vgl. Anhang III, 1.1)
- 2.11. **Windschutzscheibenbezugspunkte**
„Windschutzscheibenbezugspunkte“ sind Punkte an den Schnittpunkten zwischen der Windschutzscheibe und den Linien, die von den V-Punkten nach vorn zur äußeren Windschutzscheibenfläche verlaufen.
- 2.12. **Durchsichtige Fläche**
Die „durchsichtige Fläche“ ist die Fläche auf der Windschutzscheibe bzw. einer anderen verglasten Fläche, deren senkrecht zur Scheibenfläche gemessene Lichtdurchlässigkeit nicht unter 70 % liegt.
- 2.13. **P-Punkte**
„P-Punkte“ sind die Punkte, um die sich der Kopf des Fahrers dreht, wenn er auf einer horizontalen Ebene in Augenhöhe befindliche Objekte ansieht.
- 2.14. **E-Punkte**
„E-Punkte“ sind Punkte, die den Mittelpunkt der Augen des Fahrers darstellen. Mit ihrer Hilfe wird die Verdeckung des Sichtfelds durch die A-Säulen bestimmt.
- 2.15. **A-Säulen**
Als „A-Säulen“ wird jede Art von Dachstütze vor der vertikalen Querebene bezeichnet, die in einem Abstand von 68 mm vor den V-Punkten liegt; dazu gehören auch alle nicht durchsichtigen Teile wie z. B. Windschutzscheibenrahmen und Türrahmen, die an diesen Stützen angebracht sind bzw. unmittelbar daran angrenzen.
- 2.16. **Horizontaler Sitzverstellbereich**
Der „horizontale Sitzverstellbereich“ ist der Bereich der normalen Fahrpositionen, die vom Hersteller für die Verstellung des Fahrersitzes in Richtung der x-Achse vorgesehen sind (vgl. 2.3).
- 2.17. **Erweiterter Sitzverstellbereich**
Der „erweiterte Sitzverstellbereich“ ist der Bereich, der vom Hersteller für die Sitzverstellung in Richtung der x-Achse vorgesehen ist (siehe 2.3), und der über den Bereich der normalen Fahrpositionen nach 2.16 hinausgeht. Dieser Bereich wird bei der Umwandlung der Sitze in Liegen oder zur Erleichterung des Einsteigens in das Fahrzeug benutzt.
- (2.18.)
3. **ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS**
- 3.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Sichtfelds des Fahrers ist vom Fahrzeughersteller oder von seinem Beauftragten zu stellen.
- 3.2. Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung folgendes beizufügen:
- 3.2.1. eine Beschreibung des Fahrzeugs nach den in Punkt 2.2 genannten Kriterien, zusammen mit Zeichnungen und einer Fotografie oder einer auseinandergezogenen Darstellung des Insassenraums. Dazu sind die den Fahrzeugtyp bezeichnenden Zahlen und/oder Zeichen anzugeben;

- 3.2.2. Einzelheiten über die primären Bezugspunkte, die so ausführlich sind, daß sich diese Punkte ohne weiteres identifizieren lassen und die relative Lage jedes einzelnen Punktes zu den anderen und zum R-Punkt überprüft werden kann.
- 3.3. Dem für die Durchführung der Prüfungen für die Betriebserlaubnis zuständigen technischen Dienst ist ein Fahrzeug vorzuführen, das für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp repräsentativ ist.
4. EWG-BETRIEBSERLAUBNIS
- (4.1.)
- (4.2.)
- 4.3. Eine dem Modell nach Anhang V entsprechende Bescheinigung ist dem EWG-Betriebserlaubnisbogen beizugeben.
- (4.4.) – (4.4.1.) – (4.4.2.)
- (4.5.)
- (4.6.)
- (4.7.)
- (4.8.)
5. VORSCHRIFTEN
- 5.1. Sichtfeld des Fahrers
- 5.1.1. Die durchsichtige Fläche der Windschutzscheibe muß mindestens die Windschutzscheibenbezugspunkte umfassen. Dabei handelt es sich um:
- 5.1.1.1. einen „horizontalen Bezugspunkt“ vor und 17° links von V_1 (siehe Anhang IV, Anlage, Abbildung 1);
- 5.1.1.2. einen „vertikalen oberen Bezugspunkt“ vor V_1 und 7° oberhalb der Horizontalen. Bis zum 30. September 1981 beträgt dieser Winkel jedoch nur 5° ;
- 5.1.1.3. einen „vertikalen unteren Bezugspunkt“ vor V_2 und 5° unterhalb der Horizontalen.
- 5.1.1.4. Zur Überprüfung der Erfüllung der Vorschriften für die Sicht nach vorn auf der anderen Seite der Windschutzscheibe werden drei zusätzliche Bezugspunkte symmetrisch zu den in 5.1.1.1 bis 5.1.1.3 definierten Punkten in bezug auf die mittlere Längsebene des Fahrzeugs bestimmt.
- 5.1.2. Der binokulare Verdeckungswinkel jeder A-Säule darf auf der Höhe der P-Punkte P_1 und P_2 des Kopfes (siehe Anhang IV, Anlage, Abbildung 2) folgende Werte nicht überschreiten:
- 7° bis 30. September 1981,
 6° ab 1. Oktober 1981.
- 5.1.2.1. Der binokulare Verdeckungswinkel wird in einer horizontalen Ebene zwischen den Tangenten gemessen, die
- 5.1.2.1.1. E_1 mit der hinteren Kante und E_2 mit der vorderen Kante der linken A-Säule sowie
- 5.1.2.1.2. E_3 mit der vorderen Kante und E_4 mit der hinteren Kante der rechten A-Säule verbinden.
- 5.1.2.2. Kein Fahrzeug darf mehr als zwei A-Säulen aufweisen.
- 5.1.3. Unterhalb einer horizontalen Ebene durch V_1 und oberhalb dreier Ebenen durch V_2 von denen eine senkrecht auf der Ebene $x - z$ steht und um 4° nach vorn unterhalb der Horizontalen geneigt ist, während die anderen beiden senkrecht auf der Ebene $y - z$ stehen und um 4° unterhalb der Horizontalen geneigt sind, darf es innerhalb des Sichtfelds des Fahrers von 180° nach vorne keine Verdeckungen außer denjenigen geben, die von A-Säulen und/oder Ausstellfenstertrennleisten, Rückspiegeln und Scheibenwischern herrühren (vgl. Anhang IV, Anlage, Abbildung 3). Die Rückspiegel dürfen jedoch nur dann in dem vorstehend festgelegten Sichtfeld angebracht sein,

wenn es bei Anbringung an anderer Stelle nicht mehr möglich ist, die Vorschriften der Richtlinie 71/127/EWG des Rates vom 1. März 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückspiegel von Kraftfahrzeugen einzuhalten (¹).

- 5.1.3.1. Eine Verdeckung durch den Außenrand des Lenkrades und durch das Armaturenbrett im Inneren des Lenkrades wird toleriert, wenn eine Ebene durch V_2 , die senkrecht auf der Ebene $x - z$ steht und den höchsten Punkt des Außenrandes des Lenkrades berührt, um wenigstens 1° unterhalb der Horizontalen geneigt ist.

5.2. Lage der V-Punkte

- 5.2.1. Die relative Lage der V-Punkte zum R-Punkt gemäß den xyz-Koordinaten des dreidimensionalen Koordinatensystems ist aus den Tabellen I und IV zu ersehen.

- 5.2.1.1. Die Tabelle I gibt die grundlegenden Koordinaten für einen konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel von 25° an. Die positive Richtung der Koordinaten ist aus Anhang IV, Anlage, Abbildung 1 zu ersehen.

TABELLE I

V-Punkte	x	y	z
V_1	68 mm	- 5 mm	665 mm
V_2	68 mm	- 5 mm	589 mm

5.3. Lage der P-Punkte

- 5.3.1. Die relative Lage der P-Punkte zum R-Punkt gemäß den xyz-Koordinaten des dreidimensionalen Koordinatensystems ist aus den Tabellen II, III und IV zu ersehen.

- 5.3.1.1. Tabelle II gibt die grundlegenden Koordinaten für einen konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel von 25° an. Die positive Richtung der Koordinaten ist aus Anhang IV, Anlage, Abbildung 1 zu ersehen.

TABELLE II

P-Punkte	x	y	z
P_1	35 mm	- 20 mm	627 mm
P_2	63 mm	47 mm	627 mm

- 5.3.1.2. Tabelle III gibt die zusätzlichen Werte an, um die die x-Koordinaten von P_1 und P_2 berichtigt werden müssen, wenn der gemäß 2.16 definierte horizontale Sitzverstellbereich 108 mm überschreitet. Die positive Richtung der Koordinaten ist in Anhang IV, Anlage, Abbildung 1, angegeben.

(¹) ABl. Nr. L 68 vom 22. 3. 1971, S. 1.

TABELLE III

Horizontaler Sitzverstellbereich	Δx
108 mm ... 120 mm	— 13 mm
121 mm ... 132 mm	— 22 mm
133 mm ... 145 mm	— 32 mm
146 mm ... 158 mm	— 42 mm
mehr als 158 mm	— 48 mm

5.4. Korrektur für konstruktiv festgelegte Rückenlehnenwinkel, die nicht 25° betragen

Tabelle IV gibt die zusätzlichen Werte an, um die die Koordinaten x und z jedes P-Punktes und jedes V-Punktes berichtigt werden müssen, wenn der konstruktiv festgelegte Rückenlehnenwinkel nicht 25° beträgt. Die positive Richtung der Koordinaten ist in Anhang IV, Anlage, Abbildung 1 angegeben.

TABELLE IV

Rücken- lehnen- winkel (in °)	Horizontale Koordinaten	Vertikale Koordinaten	Rücken- lehnen- winkel (in °)	Horizontale Koordinaten	Vertikale Koordinaten
	Δx	Δz		Δx	Δz
5	— 186 mm	28 mm	23	— 18 mm	5 mm
6	— 177 mm	27 mm	24	— 9 mm	3 mm
7	— 167 mm	27 mm	25	0 mm	0 mm
8	— 157 mm	27 mm	26	9 mm	— 3 mm
9	— 147 mm	26 mm	27	17 mm	— 5 mm
10	— 137 mm	25 mm	28	26 mm	— 8 mm
11	— 128 mm	24 mm	29	34 mm	— 11 mm
12	— 118 mm	23 mm	30	43 mm	— 14 mm
13	— 109 mm	22 mm	31	51 mm	— 18 mm
14	— 99 mm	21 mm	32	59 mm	— 21 mm
15	— 90 mm	20 mm	33	67 mm	— 24 mm
16	— 81 mm	18 mm	34	76 mm	— 28 mm
17	— 72 mm	17 mm	35	84 mm	— 32 mm
18	— 62 mm	15 mm	36	92 mm	— 35 mm
19	— 53 mm	13 mm	37	100 mm	— 39 mm
20	— 44 mm	11 mm	38	108 mm	— 43 mm
21	— 35 mm	9 mm	39	115 mm	— 48 mm
22	— 26 mm	7 mm	40	123 mm	— 52 mm

5.5. Lage der E-Punkte

5.5.1. Der Abstand zwischen E₁ bzw. E₂ und P₁ beträgt je 104 mm, der zwischen E₂ und E₁ 65 mm (vgl. Anhang IV, Anlage, Abbildung 4).

- 5.5.2. Die Linie E_1E_2 ist um P_1 zu schwenken, bis sie senkrecht auf der Längsmittlebene des Fahrzeugs steht, vorausgesetzt:
- 5.5.2.1. die Tangente von E_1 zur hinteren Kante der linken A-Säule bildet in dieser Lage einen Winkel von mindestens 120° mit der Linie E_1E_2 ;
- 5.5.2.2. dort, wo dieser Winkel mehr als 120° beträgt, ist E_1E_2 so weit um P_1 zu schwenken, bis der dabei entstehende eingeschlossene Winkel 120° entspricht (im letzten Fall vgl. Anhang IV, Anlage, Abbildung 2).
- 5.5.3. Der Abstand zwischen E_3 bzw. E_4 und P_2 beträgt je 104 mm, der zwischen E_3 und E_4 65 mm (vgl. Anhang IV, Anlage, Abbildung 4).
- 5.5.4. Die Linie E_3E_4 ist um P_2 zu schwenken, bis sie mit der Tangente von E_4 zur hinteren Kante der rechten A-Säule einen Winkel von 120° bildet (vgl. Anhang IV, Anlage, Abbildung 2).
6. PRÜFVERFAHREN
- 6.1. Sichtfeld des Fahrers
- 6.1.1. Die maßliche Beziehung zwischen den primären Bezugspunkten des Fahrzeugs und dem dreidimensionalen Koordinatensystem wird gemäß dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren bestimmt.
- 6.1.2. Die relative Lage der Punkte V_1 und V_2 zum R-Punkt wird durch die xyz-Koordinaten des dreidimensionalen Koordinatensystems bestimmt. Sie ist in 5.2.1.1 Tabelle I und 5.4 Tabelle IV angegeben. Die Windschutzscheibenbezugspunkte ergeben sich dann, wie in 5.1.1 beschrieben, aus den korrekt festgelegten V-Punkten.
- 6.1.3. Die in xyz-Koordinaten des dreidimensionalen Koordinatensystems angegebene relative Lage der P-Punkte, des R-Punkts und der Mittellinie des Sitzplatzes des Fahrers wird gemäß den Tabellen II und III in 5.3 bestimmt. Berichtigungen für andere konstruktiv festgelegte Rückenlehnenwinkel als 25° werden in 5.4 Tabelle IV angegeben.
- 6.1.4. Der binokulare Verdeckungswinkel (vgl. 5.1.2) wird gemäß Anhang IV, Anlage, Abbildung 2 in der horizontalen Ebene gemessen. Die relative Lage von P_1 und P_2 , die mit E_1 und E_2 bzw. E_3 und E_4 verbunden sind, wird in Anhang IV, Anlage, Abbildung 4 angegeben.
- 6.1.4.1. Die Linie E_1E_2 muß gemäß 5.5.2 angelegt sein. Der binokulare Verdeckungswinkel wird zwischen der Tangente, die E_1 mit dem Außenrand der linken A-Säule verbindet, und der Tangente, die E_2 mit dem Innenrand der linken A-Säule verbindet, gemessen.
- 6.1.4.2. Die Linie, die E_3 und E_4 verbindet, muß gemäß 5.5.4 angelegt sein. Der binokulare Verdeckungswinkel wird zwischen der Tangente, die E_4 mit dem Außenrand der rechten A-Säule verbindet, und der Tangente, die E_3 mit dem Innenrand der rechten A-Säule verbindet, gemessen.
- (7.)
- (8.)
- (9.)
- (10.)

(ANHANG II)

ANHANG III

VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DES H-PUNKTES UND DES TATSÄCHLICHEN RÜCKENLEHNENWINKELS SOWIE ZUR ÜBERPRÜFUNG DER LAGE DES R-PUNKTES RELATIV ZUM H-PUNKT UND DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN KONSTRUKTIV FESTGELEGTEM UND TATSÄCHLICHEM RÜCKENLEHNENWINKEL

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**
 - 1.1. **H-Punkt**

Der „H-Punkt“, der im Fahrzeuginnenraum die Stellung einer sitzenden Person bezeichnet, ist der Punkt in einer vertikalen Längsebene, durch den die theoretische Drehachse zwischen den Schenkeln und dem Rumpf, eines durch die in Punkt 3 beschriebene Normpuppe dargestellten menschlichen Körpers verläuft.
 - 1.2. **R-Punkt oder Bezugspunkt des Sitzplatzes**

Der „R-Punkt“ oder „Bezugspunkt des Sitzplatzes“ ist der vom Hersteller angegebene Bezugspunkt,
 - 1.2.1. dessen Koordinaten auf die Struktur des Fahrzeugs bezogen sind,
 - 1.2.2. der der theoretischen Lage des Drehpunktes zwischen Rumpf und Schenkeln (H-Punkt) bei der niedrigsten und hintersten vom Fahrzeughersteller angegebenen normalen Fahr- oder Benutzungsstellung jedes vorgesehenen Sitzplatzes entspricht.
 - 1.3. **Rückenlehnenwinkel**

Der „Rückenlehnenwinkel“ ist die Neigung der Rückenlehne zur Vertikalen.
 - 1.4. **Tatsächlicher Rückenlehnenwinkel**

Der „tatsächliche Rückenlehnenwinkel“ ist der Winkel, der durch die durch den H-Punkt verlaufende Vertikale und die Rumpfbezugslinie eines durch die in Punkt 3 beschriebene Normpuppe dargestellten menschlichen Körpers gebildet wird.
 - 1.5. **Konstruktiv festgelegter Rückenlehnenwinkel**

Der „konstruktiv festgelegte Rückenlehnenwinkel“ ist der vom Fahrzeughersteller vorgesehene Winkel, der
 - 1.5.1. den Rückenlehnenwinkel für die niedrigste und hinterste vom Fahrzeughersteller angegebene normale Fahr- oder Benutzungsstellung jedes vorgesehenen Sitzplatzes bestimmt,
 - 1.5.2. im R-Punkt durch die Vertikale und die Rumpfbezugslinie gebildet wird und
 - 1.5.3. theoretisch dem tatsächlichen Rückenlehnenwinkel entspricht.
2. **BESTIMMUNG DER H-PUNKTE UND DER TATSÄCHLICHEN RÜCKENLEHNENWINKEL**
 - 2.1. Ein H-Punkt und ein tatsächlicher Rückenlehnenwinkel sind für jeden vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Sitzplatz zu bestimmen. Wenn die Sitzplätze in derselben Reihe als ähnlich angesehen werden können (Sitzbank, übereinstimmende Sitze usw.), ist nur ein H-Punkt, und ein tatsächlicher Rückenlehnenwinkel für jede Sitzreihe zu bestimmen, wobei die in Punkt 3 beschriebene Normpuppe auf einen Platz zu bringen ist, der für die Reihe als typisch anzusehen ist. Dieser Platz ist
 - 2.1.1. der Fahrersitz für die vordere Reihe,
 - 2.1.2. ein äußerer Sitzplatz für die hintere(n) Reihe(n).
 - 2.2. Zur Bestimmung des H-Punktes und des tatsächlichen Rückenlehnenwinkels ist der betreffende Sitz in die niedrigste und hinterste vom Fahrzeughersteller vorgesehene Fahr- oder Benutzungsstellung zu bringen. Eine in der Neigung verstellbare Rückenlehne ist nach Angabe des Fahrzeugherstellers zu verriegeln; fehlt eine solche Angabe, so ist die Rückenlehne bei einem tatsächlichen Rückenlehnenwinkel zu verriegeln, der möglichst nahe bei 25° liegt.

3. BESCHREIBUNG DER NORMPUPPE

- 3.1. Es ist eine dreidimensionale Normpuppe zu benutzen, deren Masse und Form einer männlichen erwachsenen Person von mittlerer Größe entsprechen. Diese Normpuppe ist in den Abbildungen 1 und 2 der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.
- 3.2. Die Normpuppe besteht aus
 - 3.2.1. zwei Teilen, von denen der eine den Rücken und der andere die Sitzfläche des Körpers darstellt, die durch eine Achse, welche die Drehachse zwischen Rumpf und Schenkel bildet, gelenkig miteinander verbunden sind. Die Spur dieser Achse in der Längsmittlebene des Sitzplatzes ergibt den H-Punkt;
 - 3.2.2. zwei Teilen, die die Beine bilden und die mit dem Teil, der die Sitzfläche darstellt, gelenkig verbunden sind;
 - 3.2.3. zwei Teilen, die die Füße bilden und die mit den Beinen durch Gelenke verbunden sind, die die Knöchel darstellen;
 - 3.2.4. außerdem ist der Teil, der die Sitzfläche darstellt, mit einer Libelle für die Einstellung der Querneigung versehen.
- 3.3. Die Belastungsmassen, die der Masse jedes Körperteils entsprechen, sind an den Stellen, die die jeweiligen Schwerpunkte bilden, so anzubringen, daß die Gesamtmasse der Normpuppe $75 \text{ kg} \pm 1 \%$ beträgt. Ausführliche Angaben über die Massen sind in der Tabelle zu Abbildung 2 der Anlage zu diesem Anhang enthalten.
- 3.4. Die Rumpfbezugslinie der Normpuppe ist als eine Gerade anzusehen, die durch das Schenkel/Rumpf-Gelenk und das theoretische Hals/Brustkorb-Gelenk verläuft (vgl. Abbildung 1 in der Anlage zu diesem Anhang).

4. AUFSETZEN DER NORMPUPEE

Die dreidimensionale Normpuppe ist in folgender Weise aufzusetzen:

- 4.1. Das Fahrzeug ist horizontal auszurichten; die Sitze sind nach 2.2 einzustellen.
- 4.2. Der zu prüfende Sitz ist mit einem Stück Stoff zu bedecken, um das richtige Aufsetzen der Normpuppe zu erleichtern.
- 4.3. Die Normpuppe ist so auf den betreffenden Sitz aufzusetzen, daß die Gelenkachse rechtwinklig zur Längsmittlebene des Fahrzeugs liegt.
- 4.4. Die Füße der Normpuppe sind in folgender Weise anzuordnen:
 - 4.4.1. Handelt es sich um die vorderen Sitze, so sind die Füße so anzuordnen, daß die Libelle für die Einstellung der Querneigung der Sitzfläche der Normpuppe wieder horizontal ist.
 - 4.4.2. Handelt es sich um die hinteren Sitze, so müssen die Füße, soweit möglich, die Vordersitze berühren. Wenn die Füße dann auf verschiedenen hohen Teilen des Bodens stehen, so dient der Fuß, der den Vordersitz zuerst berührt, als Bezugspunkt, und der andere Fuß ist so anzuordnen, daß die Libelle für die Einstellung der Querneigung der Sitzfläche der Normpuppe wieder horizontal ist.
- 4.4.3. Wird der H-Punkt für einen mittleren Sitzplatz bestimmt, so ist je ein Fuß rechts und links vom Tunnel anzuordnen.
- 4.5. Nach dem Aufbringen der Belastungsmassen auf die Beine ist die Libelle für die Einstellung der Querneigung der Sitzfläche wieder horizontal zu stellen; sodann sind die Belastungsmassen der Schenkel auf den Teil aufzubringen, der die Sitzfläche darstellt.
- 4.6. Die Normpuppe ist mittels der Achse der Kniegelenke von der Rückenlehne zu entfernen; der Rücken ist vorwärts zu neigen. Die Normpuppe ist wieder in ihre Stellung auf dem Sitz zu bringen, indem man ihre Sitzfläche so weit nach hinten verschiebt, bis sie auf Widerstand stößt; sodann ist der Rücken der Normpuppe wieder gegen die Rückenlehne zu kippen.
- 4.7. Eine Kraft von $10 \text{ daN} \pm 1 \text{ daN}$ ist zweimal in horizontaler Richtung auf die Normpuppe aufzubringen. Richtung und Angriffspunkt der Kraft sind durch einen schwarzen Pfeil in Abbildung 2 der Anlage dargestellt.

- 4.8. Nach dem Anbringen der Belastungsmassen für die Sitzfläche an der rechten und der linken Seite sind die Belastungsmassen für den Rumpf anzubringen. Die Libelle für die Querneigung der Normpuppe muß horizontal bleiben.
- 4.9. Während die Libelle für die Querneigung der Normpuppe horizontal gehalten wird, ist der Rücken nach vorn zu neigen, bis die Belastungsmassen des Rumpfes über dem H-Punkt liegen, um jegliche Reibung mit der Rückenlehne zu vermeiden.
- 4.10. Der Rücken der Normpuppe ist vorsichtig in seine ursprüngliche Stellung zurückzubringen, um das Aufsetzen zu vollenden. Die Libelle für die Querneigung der Normpuppe muß horizontal sein. Ist dies nicht der Fall, so muß das oben beschriebene Verfahren wiederholt werden.

5. ERGEBNISSE

- 5.1. Der H-Punkt und der tatsächliche Rückenlehnenwinkel des betreffenden Fahrzeugsitzes werden durch den H-Punkt und den Neigungswinkel der Rumpfbezugslinie der Normpuppe gebildet, wenn diese nach Punkt 4 aufgesetzt worden ist.
 - 5.2. Die Koordinaten des H-Punktes bezüglich dreier zueinander rechtwinkliger Ebenen und der tatsächliche Rückenlehnenwinkel sind zu ermitteln und mit den Angaben zu vergleichen, die vom Fahrzeughersteller zur Verfügung gestellt wurden.
- ## 6. ÜBERPRÜFUNG DER RELATIVEN LAGE DES R- UND DES H-PUNKTES UND DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN KONSTRUKTIV FESTGELEGTEM RÜCKENLEHNENWINKEL UND TATSÄCHLICHEM RÜCKENLEHNENWINKEL
- 6.1. Die Ergebnisse der Messungen für den H-Punkt und den tatsächlichen Rückenlehnenwinkel nach 5.2 sind mit den Koordinaten des R-Punktes und dem konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel, wie sie vom Fahrzeughersteller angegeben wurden, zu vergleichen.
 - 6.2. Die Lage des R-Punktes relativ zum H-Punkt und das Verhältnis zwischen konstruktiv festgelegtem Rückenlehnenwinkel und tatsächlichem Rückenlehnenwinkel für den betreffenden Sitzplatz gelten als befriedigend, wenn die Koordinaten des H-Punktes in einem längsgerichteten Rechteck liegen, dessen horizontale Seiten 30 mm und dessen vertikale Seiten 20 mm lang sind und dessen Diagonalen sich im R-Punkt schneiden, und wenn der tatsächliche Rückenlehnenwinkel um nicht mehr als 3° vom konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel abweicht.
 - 6.2.1. Sind diese Bedingungen erfüllt, so sind für die Prüfung der R-Punkt und der konstruktiv festgelegte Rückenlehnenwinkel zu benutzen; erforderlichenfalls ist die Normpuppe so auszurichten, daß der H-Punkt mit dem R-Punkt und der tatsächliche Rückenlehnenwinkel mit dem konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel zusammenfallen.
 - 6.3. Genügt der H-Punkt oder der tatsächliche Rückenlehnenwinkel nicht den Vorschriften nach 6.2, so sind zwei weitere Bestimmungen des H-Punktes oder des tatsächlichen Rückenlehnenwinkels (insgesamt drei Bestimmungen) vorzunehmen. Entsprechen zwei der drei auf diese Weise erzielten Ergebnisse den Vorschriften, so gilt das Ergebnis der Prüfung als befriedigend.
 - 6.4. Entsprechen wenigstens zwei der drei Prüfergebnisse den Vorschriften nach 6.2 nicht, so ist das Ergebnis der Prüfung als unzureichend anzusehen.
 - 6.5. In einem Fall nach 6.4 oder wenn die Prüfung in Ermangelung der vom Fahrzeughersteller zu liefernden Angaben über die Lage des R-Punktes oder den konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel nicht durchgeführt werden kann, darf das Mittel der Ergebnisse aus drei Bestimmungen jeweils dort an Stelle des R-Punktes oder des konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkels benutzt werden, wo diese in der Richtlinie genannt sind.
 - 6.6. Für die Überprüfung der Lage des R-Punktes relativ zum H-Punkt und des Verhältnisses zwischen konstruktiv festgelegtem und tatsächlichem Rückenlehnenwinkel bei einem Fahrzeug aus der Serie ist das Rechteck nach 6.2 durch ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 50 mm zu ersetzen, und der tatsächliche Rückenlehnenwinkel darf um nicht mehr als $\pm 5^\circ$ von dem konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel abweichen.

Anlage

TEILE DER DREIDIMENSIONALEN NORMPUPPE

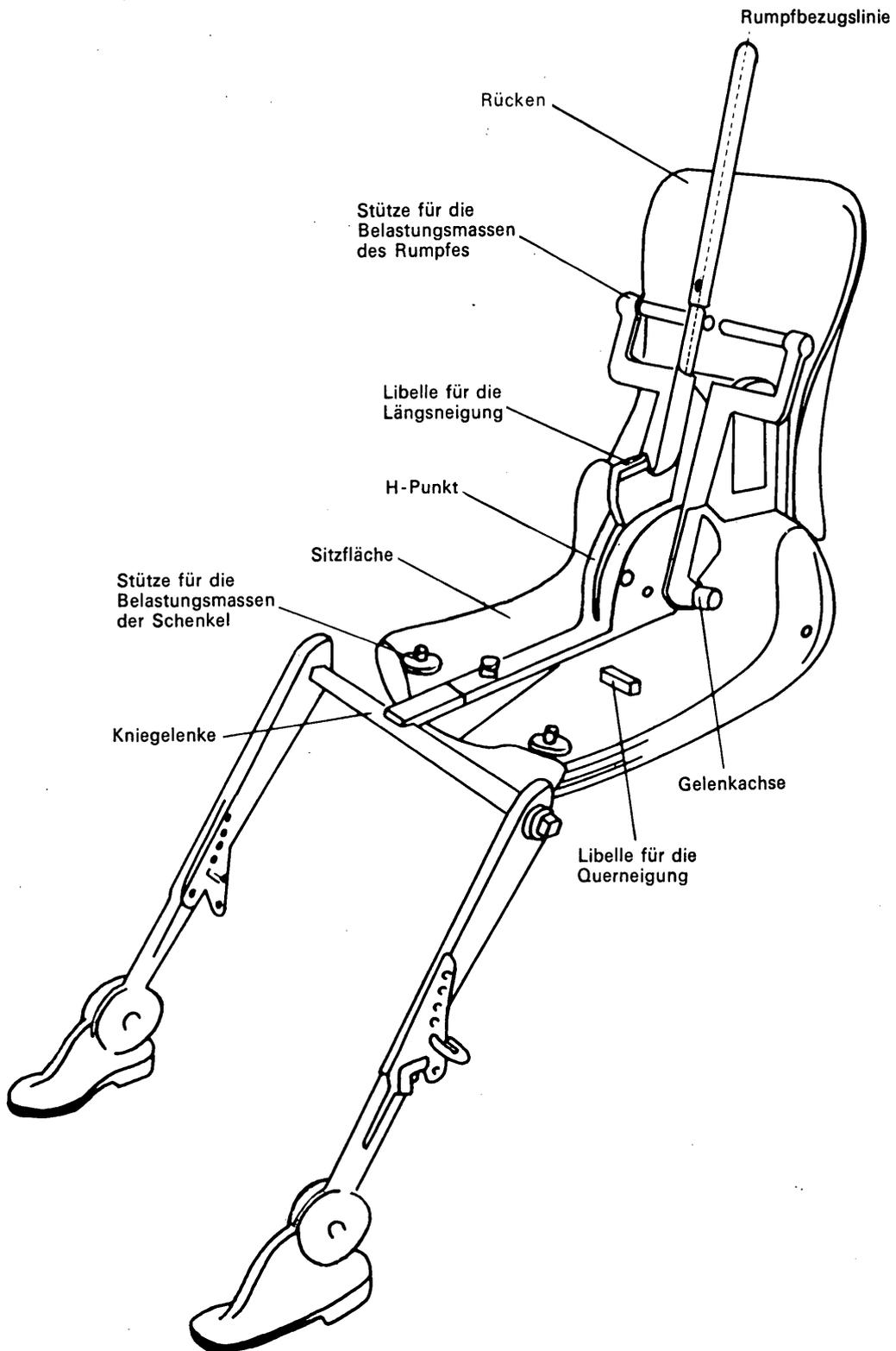


Abbildung 1

ABMESSUNGEN UND MASSEN DER NORMPUPPE

<i>Massen der Normpuppe</i>	<i>kg</i>
Teile, die Rücken und Sitzfläche darstellen	16
Belastungsmassen für den Rumpf	31
Belastungsmassen für die Sitzfläche	8
Belastungsmassen für die Schenkel	7
Belastungsmassen für die Beine	13
Insgesamt	75

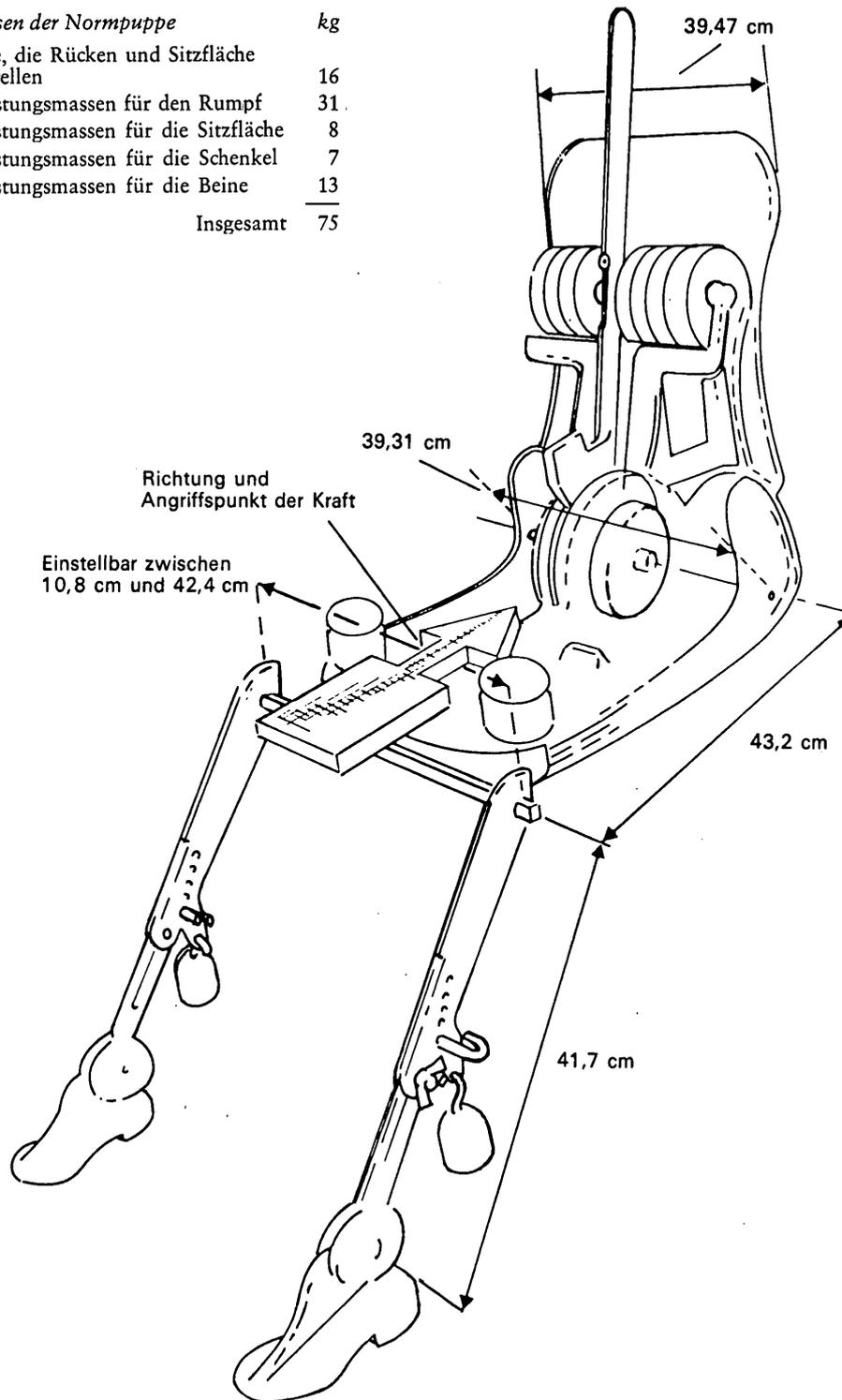


Abbildung 2

ANHANG IV

METHODE FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER PRIMÄREN BEZUGSPUNKTE DES FAHRZEUGS AUF DAS DREIDIMENSIONALE KOORDINATENSYSTEM

1. ÜBERTRAGUNG DER PRIMÄREN BEZUGSPUNKTE AUF DAS BEZUGSSYSTEM

Zur Bestimmung spezifischer Abmessungen an einem zur Prüfung für die Betriebserlaubnis nach dieser Richtlinie vorgestellten Fahrzeug ist die Übertragung der bei der Fahrzeugkonstruktion zugrunde gelegten Koordinaten in das dreidimensionale Bezugssystem gemäß Anhang I Punkt 2.3 sowie die Anordnung der primären Bezugspunkte gemäß Anhang I Punkt 2.4 sorgfältig durchzuführen, damit spezifische Punkte der Konstruktionszeichnungen am vorgestellten Fahrzeug, das nach diesen Zeichnungen gefertigt wurde, identifiziert werden können.

2. METHODE FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER BEZUGSPUNKTE IN DAS BEZUGSSYSTEM

Hierzu ist es erforderlich, auf dem Boden eine Bezugsebene festzulegen, die durch x-x- und y-y-Maße gekennzeichnet ist. Die Methode hierfür ist in Abbildung 6 dargestellt. Die Bezugsebene ist eine feste, glatte und ebene Fläche, auf der das Fahrzeug steht. Sie ist mit in Millimeter geteilten Skalen ausgerüstet, die mit ihrer Oberfläche fest verbunden sind, wobei die x-x-Skala nicht kürzer als 8 m und die y-y-Skala nicht kürzer als 4 m sein darf. Die Skalen sind gemäß Abbildung 6 rechtwinklig zueinander anzuordnen. Der Schnittpunkt der Skalen bezeichnet den „Boden-Nullpunkt“ auf der Bezugsebene.

3. PRÜFUNG DER BEZUGSEBENE

Zur Berücksichtigung von Unebenheiten der Bezugsebene sind Abweichungen gegenüber dem Boden-Nullpunkt entlang der x- und der y-Skala in Abständen von 250 mm zu messen und aufzuzeichnen, damit bei der Prüfung des Fahrzeugs entsprechende Korrekturen angebracht werden können.

4. AUSRICHTUNG DES FAHRZEUGS BEI DER PRÜFUNG

Zum Ausgleich geringfügiger Abweichungen der Federwege u. ä. sind Einrichtungen erforderlich, um die primären Bezugspunkte in die der Konstruktionszeichnung entsprechenden Koordinaten des Bezugssystems zu übertragen, bevor weitere Messungen durchgeführt werden. Außerdem muß es möglich sein, geringfügige Korrekturen in Quer- und Längsrichtung vorzunehmen, damit das Fahrzeug im Bezugssystem sorgfältig ausgerichtet werden kann.

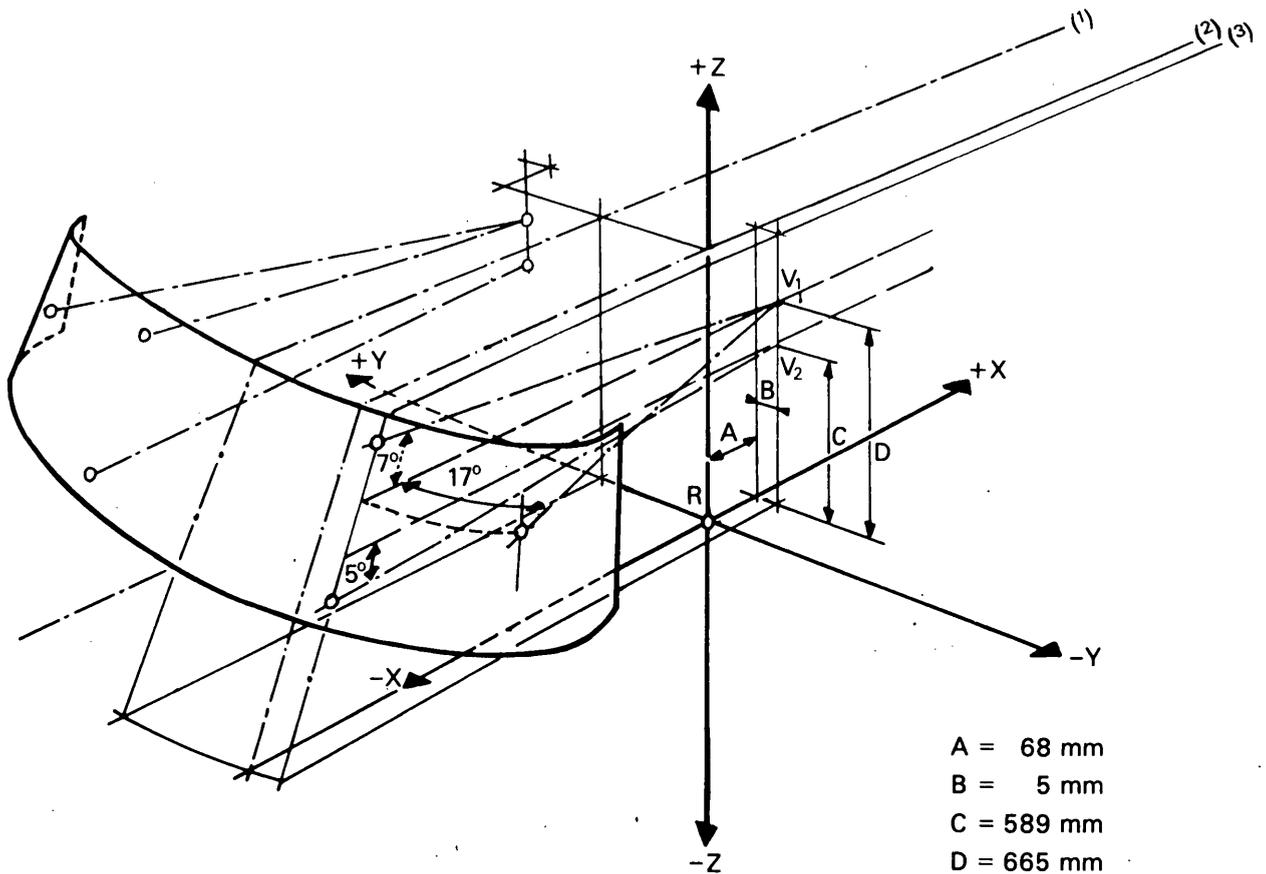
5. ERGEBNISSE

Die Lage der für die Sicht nach vorn wesentlichen Punkte kann bestimmt werden, nachdem das Fahrzeug ordnungsgemäß und seiner Konstruktion entsprechend im Bezugssystem angeordnet wurde.

Für Prüfmethoden, die dieser Vorschrift entsprechen, dürfen Theodoliten, Lichtquellen oder schattenerzeugende Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen verwendet werden, sofern nachgewiesen werden kann, daß mit diesen Einrichtungen gleichwertige Ergebnisse erzielt werden können.

Abbildung 1

BESTIMMUNG DER V-PUNKTE



- (1) Spur der Längsmittlebene des Fahrzeugs.
- (2) Spur der vertikalen Ebene durch R.
- (3) Spur der vertikalen Ebene durch V₁ und V₂.

Abbildung 2

VERDECKUNG DURCH SÄULEN

Lageskizze der P- und E-Punkte für die Ansicht der linken und rechten Säule
(in Anhang I Punkt 5.5.2.2 vorgesehener Sonderfall)

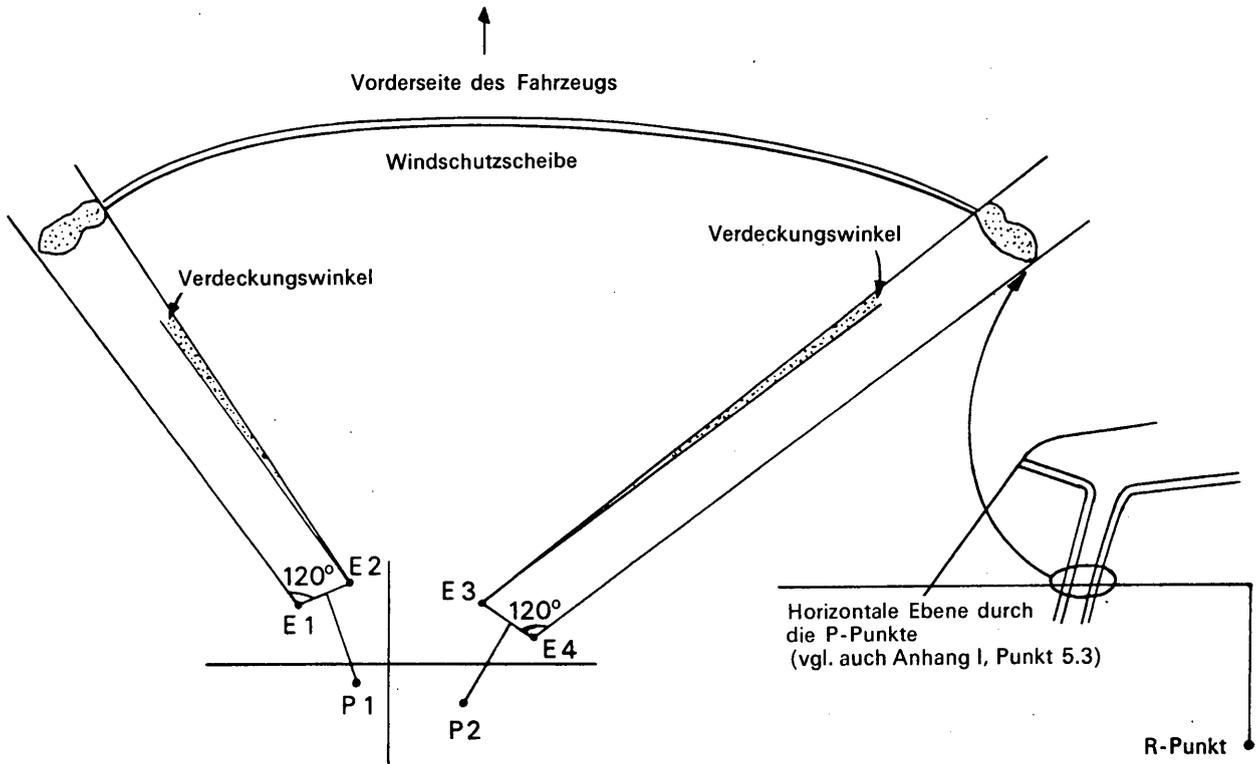


Abbildung 3

BESTIMMUNG DER VERDECKUNGEN IM UNMITTELBAREN SICHTFELD DES FAHRERS VON 180° NACH VORN

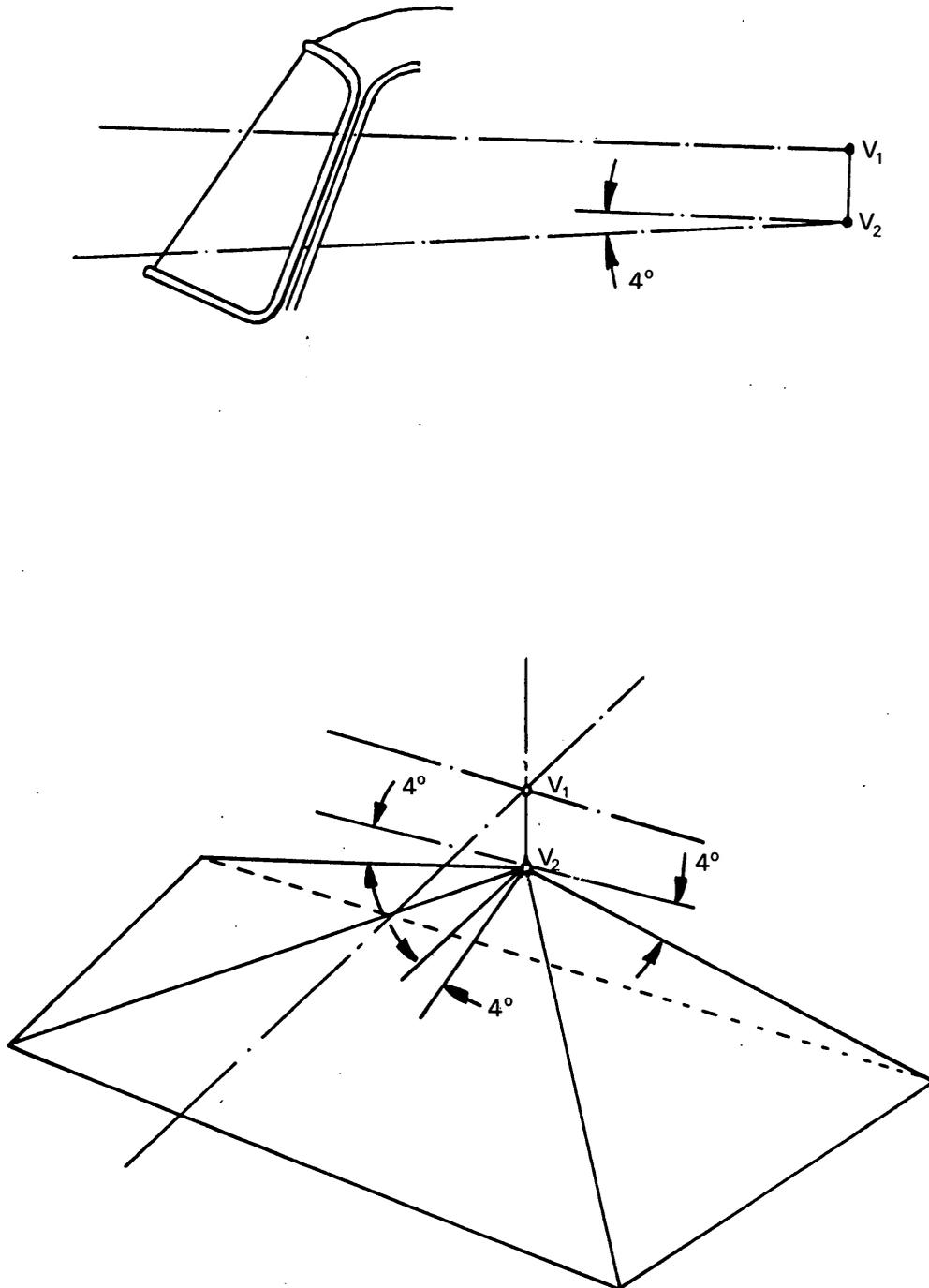


Abbildung 4

DIAGRAMM ZUR ANGABE DER LAGE DER E-PUNKTE RELATIV ZUM P-PUNKT

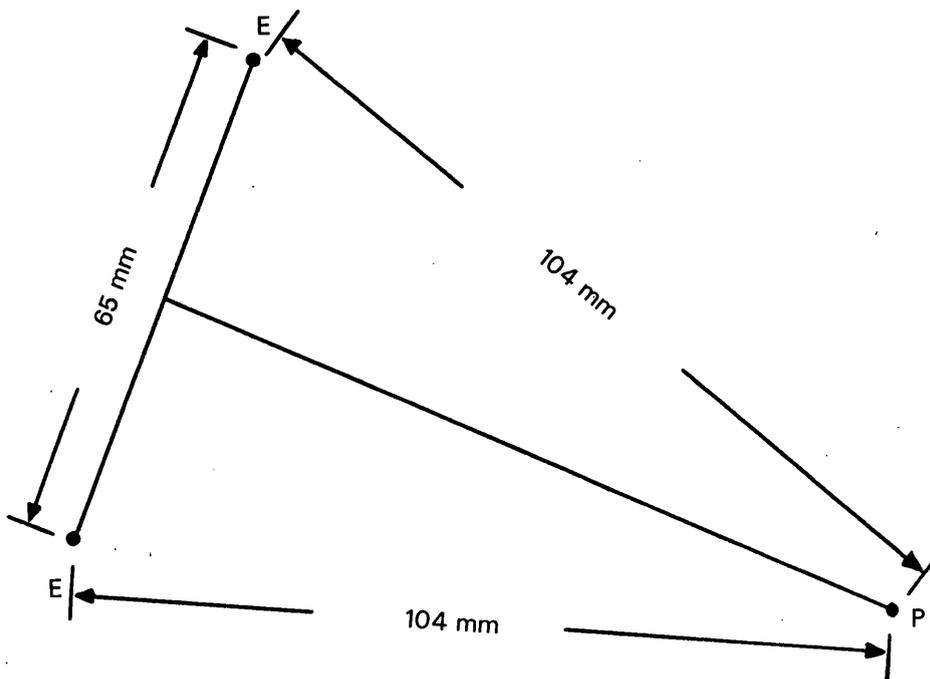


Abbildung 5

DREIDIMENSIONALES KOORDINATENSYSTEM

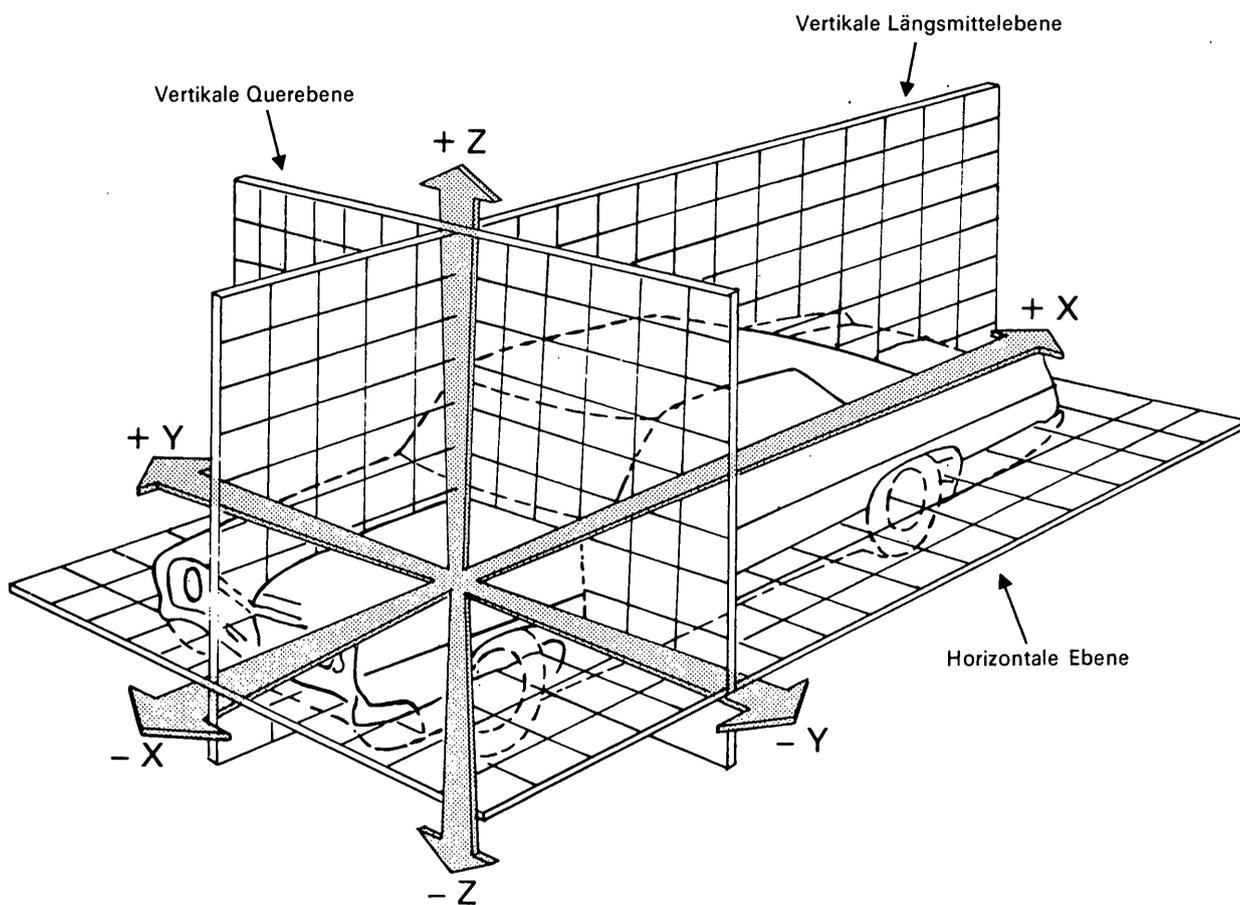
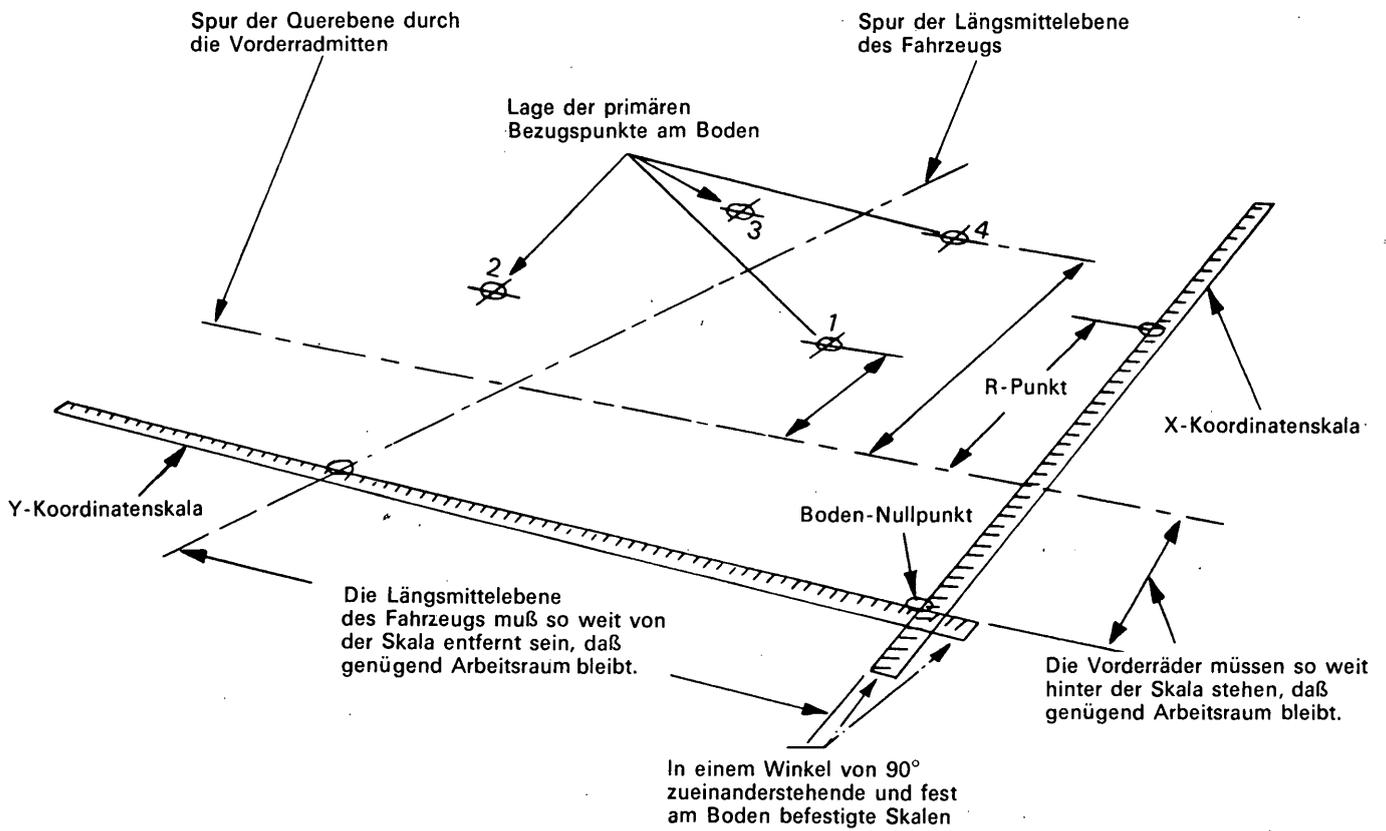


Abbildung 6

HORIZONTALE BEZUGSEBENE



ANHANG V

MUSTER

(Höchstformat: A 4 [210 mm x 297 mm]; Muster)

Name der Behörde

ANHANG ZUM EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN FÜR EINEN FAHRZEUGTYP HINSICHTLICH DES SICHTFELDS DES FAHRERS

(Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie des Rates 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

- Nummer der EWG-Betriebserlaubnis:
1. Fabrik- oder Handelsmarke des Fahrzeugs:
2. Fahrzeugtyp:
3. Name und Anschrift des Herstellers:
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers:
5. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs:
6. Angaben zur Kennzeichnung des R-Punktes der vom Hersteller vorgesehenen Sitzposition in bezug auf die Lage der primären Bezugspunkte:
7. Kennzeichnung, Anordnung und relative Lage der primären Bezugspunkte:
8. Fahrzeug zur Betriebserlaubnis vorgeführt am:
9. Prüfstelle:
10. Datum des Prüfberichts der Prüfstelle:
11. Nummer des Prüfberichts der Prüfstelle:
12. Die Betriebserlaubnis hinsichtlich des Sichtfelds des Fahrers wird erteilt/versagt (1)
13. Ort:
14. Datum:
15. Unterschrift:
16. Folgende Unterlagen, die die Nummer der Betriebserlaubnis tragen, sind dieser Mitteilung beigelegt:
Zeichnungen
auseinandergezogene Darstellung oder Fotografie des Fahrzeuginnenraums
17. Bemerkungen:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. September 1977

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern

(77/650/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträge sowie ähnlichen Abkommen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits mit den Entscheidungen vom 13. Oktober 1970 ⁽²⁾, 1. Februar 1971 ⁽³⁾, 18. Oktober 1972 ⁽⁴⁾, 18. Juni 1973 ⁽⁵⁾, 6. Dezember 1973 ⁽⁶⁾, 17. Februar 1975 ⁽⁷⁾, 16. Dezember 1975 ⁽⁸⁾ und 4. Oktober 1976 ⁽⁹⁾ genehmigt worden.

Um eine Unterbrechung ihrer vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden, haben die beteiligten Mitgliedstaaten erneut die Genehmigung zur stillschweigenden Verlängerung oder zur Beibehaltung derjenigen Bestimmungen der im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträge sowie ähnlichen Abkommen beantragt, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt.

Es ist angebracht die Genehmigung zur Aufrechterhaltung der vertraglichen Handelsbeziehungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und diesen

Drittländern bis zu ihrer Ablösung durch eine vertragsmäßige oder autonome Gemeinschaftsregelung zu erteilen. Diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der stillschweigend zu verlängernden oder beizubehaltenden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung dieser Abkommen der Einleitung gemeinschaftlicher Handelsverhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern nicht entgegensteht und daß sie bereit sind, die handelspolitischen Klauseln der geltenden bilateralen Abkommen in die gegebenenfalls ausgehandelten Gemeinschaftsabkommen zu übernehmen.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation wurde festgestellt, daß die betreffenden bilateralen Abkommen während der betreffenden Zeit kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen, was auch durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird.

Soweit sich die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung derjenigen Bestimmungen dieser Abkommen, deren Gegenstand unter Artikel 113 des Vertrages fällt, während der betreffenden Zeit als Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik erweisen sollte, haben sich die betreffenden Mitgliedstaaten jedoch bereit erklärt, diese Abkommen zu ändern oder gegebenenfalls zu kündigen.

Die betreffenden Abkommen enthalten Kündigungsklauseln mit Kündigungsfristen zwischen drei und zwölf Monaten.

Unter diesen Umständen steht der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der betreffenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1979 nichts entgegen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 231 vom 20. 10. 1970, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1971, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 6. 11. 1972, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1974, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1975, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1975, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 14. 10. 1976, S. 25.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Die in den im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen und ähnlichen Abkommen enthaltenen Bestimmungen, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt, können bis zum 31. Dezember 1979 stillschweigend verlängert oder beibehalten werden.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State Etat membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
BELGIQUE	El Salvador	Convention commerciale	21. 3. 1906
	États-Unis	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	21. 2. 1961
	Éthiopie	Traité	6. 9. 1906
	Honduras	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	25. 3. 1909
		Déclaration complémentaire	30. 8. 1909
	Libéria	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	1. 5. 1885
	Maroc	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	4. 1. 1862
	Norvège	Traité de commerce et de navigation	27. 6. 1910
	République dominicaine	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	21. 8. 1884
	Suède	Traité de commerce et de navigation	11. 6. 1895
Venezuela	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	1. 3. 1884	
BENELUX	Paraguay	Accord de commerce et de navigation	13. 8. 1963
	URSS	Traité de commerce	14. 7. 1971
DANMARK	Bolivia	Handelstraktat	9. 11. 1931
	Brasilien	Midlertidig aftale om mestbegunstigelses-klausul	30. 7. 1936
	Bulgarien	Ordning vedrørende den gensidige anvendelse af mestbegunstigelsesklausul (brevveksling)	27. 7./5. 8. 1921
	Burma	Noteveksling vedrørende mestbegunstigelsesklausul	29. 4. 1948 og 17. 4. 1950
	Chile	Handels- og søfartstraktat	4. 2. 1899
	Columbia	Handels- og søfartstraktat	21. 6. 1923
	Costa Rica	Handels- og søfartstraktat	26. 9. 1956
	Den arabiske republik Ægypten	Midlertidig handelsaftale	7. 5. 1930
	Den dominikanske Republik	Venskabs-, handels- og søfartstraktat	26. 7. 1852
	De forenede Stater	Handels- og søfartstraktat	1. 10. 1951
	El Salvador	Handels- og søfartstraktat	9. 7. 1958
	Finland	Handels- og søfartstraktat	3. 8. 1923
	Grækenland	Handels- og søfartskonvention	22. 8. 1928
	Guatemala	Handels- og søfartstraktat	4. 3. 1948
	Haiti	Handelstraktat	21. 10. 1937
	Iran	Venskabs-, etablerings- og handelstraktat	20. 2. 1934

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
DANMARK <i>(fortsat)</i>	Israel Japan Jugoslavien Kina Liberia Norge Paraguay Peru Polen Portugal Rumænien Schweiz Sovjetunionen Spanien Sverige Thailand Tjekkoslaviet Tyrkiet Ungarn Uruguay Zaire Østrig	Foreløbig aftale (modus vivendi) om mestbegunstigelsesklausul i alle sager om søfart og i alt vedrørende told, osv. Handels- og søfartstraktat Handelsdeklaration Foreløbig venskabs- og handelstraktat Brevveksling om denne traktat Venskabs-, handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartsaftale Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Deklaration om handel og søfart Tillægsdeklaration Noteveksling om handel og søfart Venskabs-, handels- og etableringstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartskonvention Handels- og søfartstraktat Venskabs-, handels- og søfartstraktat Noteveksling Noteveksling om handel og søfart Noteveksling om varebehandling Etablerings-, handels- og søfartstraktat Handels- og søfartskonvention Handels- og søfartstraktat Handelskonvention Handelstraktat	14. 11. 1952 12. 2. 1912 17./30. 3. 1909 12. 12. 1928 13. 3. 1929 21. 5. 1860 2. 11. 1926 3. 5. 1967 10. 6. 1957 22. 3. 1924 18. 6. 1935 29. 4. 1966 28. 8. 1930 10. 2. 1875 17. 8. 1946 2. 1. 1928 2. 11. 1826 5. 11. 1937 9. 3. 1972 18. 4. 1925 26. 8. 1929 31. 5. 1930 14. 3. 1887 4. 3. 1953 23. 2. 1885 6. 4. 1928
DEUTSCHLAND	Arabische Republik Ägypten Argentinien Chile Dominikanische Republik Ekuador El Salvador Indien Iran Island Japan	Handelsabkommen (ratifiziert) Handelsvertrag Handelsvertrag Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts- vertrag Handelsvertrag Abkommen über die Meistbegünsti- gungsklausel (ratifiziert) Handelsabkommen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag Vorläufiger Handels- und Schiffahrtsver- trag Handels- und Schiffahrtsvertrag	21. 4. 1951 19. 9. 1857 2. 2. 1951 23. 12. 1957 1. 8. 1953 31. 10. 1952 19. 3. 1952 und 31. 3. 1955 17. 2. 1929 19. 12. 1950 20. 7. 1927

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
DEUTSCHLAND (Fortsetzung)	Kolumbien	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	23. 7. 1892
	Pakistan	Handelsabkommen (ratifiziert)	4. 3. 1950
	Paraguay	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	30. 7. 1955
	Peru	Handelsabkommen (ratifiziert)	20. 7. 1951
	Portugal	Handels- und Schifffahrtsabkommen (ratifiziert)	20. 3. 1926 und 24. 8. 1950
	Saudi-Arabien	Freundschaftsvertrag, bestätigt und abgeändert durch Briefwechsel	26. 4. 1929 31. 3./10. 7. 1952
	Thailand	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	30. 12. 1937
	Türkei	Handelsvertrag	27. 5. 1930
	UdSSR	Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Schifffahrt (ratifiziert)	25. 4. 1958
	Uruguay	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	18. 4. 1953
	Vereinigte Staaten	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	29. 10. 1954
FRANCE	Albanie	Traité de commerce et de navigation	14. 12. 1963
	Canada	Convention d'établissement et de navigation	12. 5. 1933
	Colombie	Convention relative à l'établissement des nationaux, au commerce et à la navigation	30. 5. 1892
	Costa Rica	Traité de commerce	30. 4. 1953
	Cuba	Convention commerciale et protocole	6. 11. 1929
	Équateur	Accord commercial	20. 3. 1959
	El Salvador	Traité de commerce	23. 3. 1953
	Espagne	Convention de commerce et de navigation et protocole	21. 12. 1935
	États-Unis	Convention de navigation et de commerce modifiée par accord	24. 2. 1822 17. 7. 1919
	Finlande	Convention provisoire de navigation	24. 4. 1931
	Grèce	Convention de commerce, de navigation et d'établissement et annexe	11. 3. 1929
	Hongrie	Convention commerciale	13. 10. 1925
	Iran	Convention d'établissement et de navigation	24. 6. 1964
	Islande	Traité de commerce	23. 8. 1742
		Convention additionnelle de commerce et de navigation	9. 2. 1842
		Articles additionnels à la convention	9. 2. 1910
		Échanges de lettres modifiant les trois actes précédents	28. 2. 1930
	Libéria	Traité de commerce et de navigation	17. 4. 1852
	Libye	Convention de coopération économique	10. 8. 1955

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
FRANCE (suite)	Norvège Paraguay Pologne Portugal République dominicaine Roumanie Tchécoslovaquie Turquie Uruguay Venezuela Yougoslavie	Traité de commerce modifié par convention et échange de lettres Traité de navigation modifié par convention Accord commercial Traité de commerce et de navigation Accord de commerce et de navigation Accord commercial ⁽¹⁾ Convention de commerce et de navigation Convention commerciale Convention de commerce et de navigation Convention de commerce et de navigation Protocole additionnel Accord de commerce et de navigation Convention de commerce et de navigation	30. 12. 1881 13. 1. 1892 4. 3. 1933 30. 12. 1881 13. 1. 1892 11. 9. 1956 22. 5. 1937 13. 3. 1934 20. 12. 1954 27. 8. 1930 2. 7. 1928 29. 8. 1929 4. 6. 1892 30. 12. 1953 26. 7. 1950 30. 1. 1929
IRELAND	Arab Republic of Egypt Brazil Costa Rica Greece Guatemala Portugal United States Vietnam	Exchange of notes in regard to commercial relations Exchange of notes prolonging the provisional commercial Agreement of 25./28. 7. 1930 Exchange of notes in regard to commercial relations Exchange of notes in regard to commercial relations Exchange of notes in regard to commercial relations Exchange of notes in regard to commercial relations Treaty of commerce and navigation Treaty of friendship, commerce and navigation Exchange of notes in regard to commercial relations	25./28. 7. 1930 27. 2. 1951 16. 10. 1931 2. 8. 1933 and 2. 4. 1934 15. 5. 1930 8. 2. and 10. 4. 1930 29. 10. 1929 21. 10. 1950 1. 12. 1964
ITALIA	Africa del Sud	Estensione del trattato con il Regno Unito alle province del Natal Transval Orange Nota verbale	10. 3. 1884 28. 5. 1906 13. 7. 1907 1. 5. 1948

⁽¹⁾ Recondition autorité sous réserve d'une déclaration du gouvernement français concernant les articles 11 et 12 relatifs à l'obligation d'achat de tabac.

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State Etat membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
ITALIA (seguito)	Argentina	Convenzione commerciale	1. 6. 1894
		Protocollo	31. 1. 1895
	Bulgaria	Protocollo addizionale	4. 3. 1937
		Convenzione sui pagamenti	4. 3. 1937
	Cile	Protocollo sostitutivo del trattato di commercio e di navigazione (*)	19. 12. 1950
		Trattato di commercio e di navigazione	12. 7. 1898
	Cuba	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	
		Protocollo addizionale	29. 12. 1903
	Ecuador	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	12. 8. 1900
		Convenzione addizionale	26. 2. 1911
	Finlandia	Trattato di commercio e di navigazione e protocollo	22. 10. 1924
		Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	5. 11. 1948
	Grecia	Convenzione di commercio e di navigazione e scambi di note	14. 6. 1954
		Trattato di commercio, di stabilimento e di navigazione	26. 1. 1955
	Iran	Scambio di note	9. 2. 1955
		Convenzione di commercio e di navigazione	31. 3. 1955
	Iugoslavia	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	15. 2. 1949
		Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	23. 10. 1862
	Nicaragua	Dichiarazione comune	24. 11. 1951
		Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	25. 1. 1906
	Norvegia	Trattato di commercio e di navigazione	14. 6. 1862
		Scambio di note	15. 12. 1967
	Nuova Zelanda	Scambio di note	24. 11. 1967
Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione, protocollo e scambio di note		7. 10. 1965	
Perù	Trattato di commercio e di navigazione e dichiarazione	23. 12. 1874	
	Trattato di commercio	12. 5. 1922	
Portogallo	Trattato di commercio e di navigazione e protocolli definitivi	4. 8. 1934	
	Protocollo doganale (*)	25. 11. 1950	
Romania	Convenzione di commercio e di navigazione, protocolli, scambio di lettere	15. 3. 1932	
	Scambio di note	7. 10. 1935	
Spagna			

(*) Protocollo richiamato e riesaminato in occasione della conclusione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
ITALIA (seguito)	Stati Uniti	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	2. 2. 1948
	Svezia	Accordo supplementare al trattato	26. 9. 1951
		Trattato di commercio e di navigazione Scambio di note	14. 6. 1862 15. 12. 1966 e 15. 12. 1967
	Svizzera	Trattato di commercio	27. 1. 1923
		Protocolli	28. 11. 1925 e 30. 12. 1933
	Turchia	Trattato di commercio e di navigazione e scambio di note	29. 12. 1936
	Ungheria	Trattato di commercio e di navigazione Protocollo doganale ⁽¹⁾	4. 7. 1928 28. 3. 1950
	URSS	Trattato di commercio e di navigazione	11. 12. 1948
	Uruguay	Trattato di commercio	26. 2. 1947
	Venezuela	Trattato d'amicizia, di navigazione e di commercio	19. 6. 1861
Modus vivendi		29. 6. 1939	
Yemen	Trattato d'amicizia e di relazioni economiche	4. 9. 1937	
LUXEMBOURG	États-Unis	Traité d'amitié, d'établissement et de navigation	23. 2. 1962
NEDERLAND	Afghanistan	Vriendschaps- en handelsverdrag	26. 7. 1939
	Arabische Republiek Egypte	Voorlopige handelsovereenkomst	17. 3. 1930
	Bolivië	Handelsverdrag	30. 5. 1929
	Brazilië	Voorlopig handelsakkoord	15. 3. 1937
	Bulgarije	Notawisseling	1./9. 3. 1922
	Canada	Handelsovereenkomst	11. 7. 1924
	China	Vriendschaps- en handelsverdrag	6. 10. 1863
	Columbia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	1. 5. 1829
	Costa Rica	Handels- en scheepvaartovereenkomst	3. 6. 1957
	El Salvador	Handelsverdrag en briefwisseling	13. 3. 1956
	Ethiopië	Overeenkomst nopens de meestbegunstigingsclausule	30. 9. 1926
	Griekenland	Handelsverdrag en protocol	12. 5. 1926
	Guatemala	Handelsverdrag	12. 5. 1926
	Haïti	Handelsverdrag en notawisseling	7. 9. 1926
	Hongarije	Handelsovereenkomst	9. 12. 1924
	Iran	Voorlopig handelsverdrag en briefwisseling	20. 6. 1928
	Japan	Handels- en scheepvaartverdrag	6. 7. 1912
	Jemen	Vriendschapsverdrag	12. 4. 1939

⁽¹⁾ Protocollo richiamato e riesaminato in occasione della conclusione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
NEDERLAND (<i>vervolg</i>)	Joegoslavië	Handels- en scheepvaartverdrag	28. 5. 1930
	Liberia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	20. 12. 1862
	Marokko	Handels- en scheepvaartverdrag	18. 5. 1858
	Maskate	Handelsverdrag	27. 8. 1877
	Mexico	Handelsverdrag	27. 1. 1950
	Noorwegen	Handels- en scheepvaartverdrag	20. 5. 1912
	Oostenrijk	Handels- en scheepvaartverdrag	28. 3. 1929
	Polen	Handels- en scheepvaartverdrag	30. 5. 1924
	Portugal	Handels- en scheepvaartverdrag, aanvullend en ondertekeningsprotocol	28. 6. 1934
	Roemenië	Handelsschikking	29. 8. 1930
	Spanje	Handels- en scheepvaartverdrag	16. 6. 1934
	Thailand	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	1. 2. 1938
	Tsjechoslowakije	Overeenkomst	20. 1. 1923
	Turkije	Notawisseling	21. 11. 1929
	Uruguay	Handels- en scheepvaartverdrag Protocol	29. 1. 1934 12. 6. 1953
	Venezuela	Verdrag betreffende de diplomatieke betrekkingen	11. 5. 1920
	Verenigde Staten	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	27. 3. 1956
	Zaire	Overeenkomst met de internationale Vereniging van de Kongo	27. 12. 1884
	Zuid-Afrika	Voorlopig akkoord nopens de handelsbetrekkingen en de scheepvaart	20. 2. 1935
	Zweden	Handels- en scheepvaartverdrag	25. 9. 1847
Zwitserland	Vriendschaps- en handelsverdrag Aanvullend protocol	19. 8. 1875 24. 4. 1877	
UEBL	Afrique du Sud	Accord commercial provisoire	13. 7. 1937
	Albanie	Échange de lettres	19. 2. 1929
	Argentine	Accord provisoire	16. 1. 1934
	Bolivië	Traité d'amitié et de commerce Avenant au traité	18. 4. 1912 10. 12. 1963
	Brésil	Accord commercial provisoire	14. 1. 1932
	Bulgarie	Échange de lettres	8. 2. 1926
	Canada	Convention de commerce	3. 7. 1924
	Chili	Accord commercial provisoire	27. 8. 1936
	Chine	Traité préliminaire d'amitié et de commerce	22. 11. 1928
	Colombie	Échange de lettres portant application à l'UEBL du traité conclu entre les Pays-Bas et la Colombie le 1 ^{er} mai 1829	19. et 22. 8. 1936

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
UEBL (suite)	Équateur	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	5. 3. 1887
		Avenant au traité	19. 10. 1937
	Espagne	<i>Modus vivendi</i>	26. 10. 1925
		Arrangement commercial modifiant le <i>modus vivendi</i>	15. 12. 1928
	Guatemala	Traité de commerce et de navigation	7. 11. 1924
	Haïti	Accord commercial provisoire	9. 7. 1936
	Hongrie	Échange de lettres	30. 9. 1924
	Iran	Convention de commerce et de navigation	9. 5. 1929
	Nouvelle-Zélande	Accord commercial provisoire par échange de lettres	5. 12. 1933
	Pologne	Traité de commerce	30. 12. 1922
	Roumanie	Accord commercial provisoire	28. 8. 1930
	Suisse	Traité de commerce	26. 8. 1929
	Tchécoslovaquie	Traité de commerce	28. 12. 1925
	URSS	Convention commerciale provisoire	5. 9. 1935
	Uruguay	Accord commercial provisoire	22. 2. 1937
	Viêt-nam du Sud	Échange de lettres portant sur le traitement de la nation la plus favorisée dans le domaine tarifaire	16. et 20. 1. 1956
	Yémen	Convention commerciale	7. 12. 1936
	Yougoslavie	Traité de commerce et de navigation	16. 12. 1926
UNITED KINGDOM	Afghanistan	Treaty of friendship and commerce	22. 11. 1921
		Trade convention	5. 6. 1923
		Exchange of notes	6. 5. 1930
	Argentine	Treaty of amity, commerce and navigation	2. 2. 1825
	Bolivia	Treaty of commerce	1. 8. 1911
	Burma	Treaty regarding the recognition of Burmese independence, and related matters, with exchange of notes	17. 10. 1947
		Exchange of notes regulating commercial relations pending the conclusion of a new Treaty of commerce and navigation	24. 12. 1949
	Colombia	Treaty of friendship, commerce and navigation	16. 2. 1866
		Protocol applying the Treaty to certain parts of the Dominions	20. 8. 1912
		Exchange of notes	30. 12. 1938
	Costa Rica	Treaty of friendship, commerce and navigation	27. 11. 1849
		Protocol respecting the application of the Treaty to certain parts of the Dominions	18. 8. 1913

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
UNITED KINGDOM (cont'd)	Czechoslovakia	Treaty of commerce with declaration	14. 7. 1923
	Finland	Treaty of commerce and navigation	14. 12. 1923
	Greece	Treaty of commerce and navigation and declaration	16. 7. 1926
	Hungary	Exchange of notes amending the Treaty of 16. 7. 1926	21. 2. 1951
	Iran	Treaty of commerce and navigation	23. 7. 1926
	Iran	Treaty of peace and commerce	4. 3. 1857
	Iran	Commercial convention	9. 2. 1903
	Iran	Agreement modifying the commercial convention	21. 3. 1920
	Japan	Treaty of commerce, establishment and navigation, with Protocols and exchanges of notes	14. 11. 1962
	Japan	Exchange of notes on voluntary export control	14. 11. 1962
	Liberia	Treaty of friendship and commerce	21. 11. 1848
	Liberia	Agreement modifying the Treaty of 21. 11. 1848	23. 7. 1908
	Morocco	General treaty	9. 12. 1856
	Morocco	Convention of commerce and navigation	9. 12. 1856
	Morocco	Exchange of notes concerning the convention of 9. 12. 1856	1. 3. 1957
	Muscat and Oman	Treaty of friendship, commerce and navigation with exchange of notes	20. 12. 1951
	Nepal	Treaty of peace and friendship	30. 10. 1950
	Nicaragua	Treaty of friendship, commerce and navigation	28. 7. 1905
	Norway	Convention of commerce and navigation	18. 3. 1826
	Norway	Convention regarding the application of the convention of commerce of 1826 to the Dominions	16. 5. 1913
Peru	Treaty of friendship, commerce and navigation	10. 4. 1850	
Peru	Agreement relating to commerce and navigation (with Protocols and exchanges of notes)	6. 10. 1936	
Peru	Exchange of notes regarding the continuance in force of Articles 4 and 5 of the Commercial Agreement of 6. 10. 1936	28. 1. 1950	
Poland	Treaty of commerce and navigation	26. 11. 1923	
Portugal	Treaty of commerce and navigation	12. 8. 1914	
Romania	Treaty of commerce and navigation with Protocols and exchange of notes	6. 8. 1930	
Soviet Union	Temporary commercial agreement	16. 2. 1934	

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State Etat membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
UNITED KINGDOM (cont'd)	Spain	Treaty of navigation and commerce	9. 12. 1713
		Treaty of commerce	14. 12. 1715
		Treaty of commerce	5. 10. 1750
		Treaty of commerce and navigation	31. 10. 1922
		Convention revising certain provisions of the 1922 Treaty and exchange of notes	5. 4. 1927
		Exchange of notes regarding interpretation of Treaty of 1922	6. 2. 1928
		Exchange of notes modifying the convention of 5. 4. 1927	31. 5. 1928
	Sweden	Treaty of peace and commerce	11. 4. 1654
		Treaty of commerce	17. 7. 1656
		Treaty of peace and commerce	21. 10. 1661
		Treaty of commerce and alliance	5. 2. 1766
		Treaty of peace, union and friendship	18. 7. 1812
		Convention of commerce and navigation	18. 3. 1826
	Switzerland	Treaty of friendship, commerce and reciprocal establishment	6. 9. 1855
		Convention applying the Treaty of 1855 to the Dominions	30. 3. 1914
		Exchange of notes applying to Liechtenstein commercial agreements in force	26. 4. 1924
	Thailand	Treaty of commerce and navigation	23. 11. 1937
	Turkey	Treaty of commerce and navigation	1. 3. 1930
		Exchange of notes relating to certain commercial matters	28. 2. 1957
	United States	Convention of commerce	3. 7. 1815
		Convention	20. 10. 1818
		Convention of commerce	6. 8. 1827
	Venezuela	Treaty of amity, commerce and navigation	18. 4. 1825
Convention		29. 10. 1834	
Exchange of notes		3. 2. 1903	
Yemen	Treaty of friendship and mutual cooperation with exchanges of notes	11. 2. 1934	
Yugoslavia	Treaty of commerce and navigation with exchanges of notes	12. 5. 1927	
	Agreement on trade and payments	27. 11. 1936	

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. September 1977

zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm

(77/651/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

In der Erklärung vom 22. November 1973 ⁽³⁾ hat der Rat die Ziele und Grundsätze einer Umweltpolitik der Gemeinschaft und die allgemeine Beschreibung der auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Vorhaben gebilligt. Er hat sich in der EntschlieÙung vom 17. Mai 1977 ⁽⁴⁾ für die Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Umweltschutz ausgesprochen.

Mit seinem Beschluß 76/311/EWG ⁽⁵⁾ hat der Rat ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet des Umweltschutzes festgelegt.

In seiner EntschlieÙung vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie ⁽⁶⁾ hat der Rat betont, daß alle verfügbaren Mittel und Wege einschließlich konzertierter Aktionen in Anspruch zu nehmen sind und daß in allen

Fällen, in denen sich dies als zweckmäßig erweist, die Beteiligung von Drittstaaten, insbesondere europäischen, zu ermöglichen ist.

Der Rat hat am 4. Mai 1976 die Richtlinie 46/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽⁷⁾ erlassen.

Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 14. Januar 1974 betreffend insbesondere die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie ⁽⁸⁾ die Gemeinschaftsinstitutionen mit der Aufgabe betraut, mit Unterstützung des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) für die schrittweise Durchführung dieser Koordinierung zu sorgen.

Eine Forschungsaktion über einige Aspekte des Klärschlammproblems, die auf Grund einer am 23. November 1971 unterzeichneten Vereinbarung im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) durchgeführt wurde (COST-Aktion 68), hat zu sehr ermutigenden Ergebnissen geführt.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele, insbesondere einer Verminderung der Umweltverschmutzung und einer wirtschaftlicheren Verwendung der natürlichen Hilfsquellen, muß ein wirksamer Beitrag durch eine konzertierte Forschungsaktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm mit dem Ziel der Weiterführung und Vertiefung der COST-Aktion 68 geleistet werden.

Die Mitgliedstaaten haben die Absicht, die in Anhang I beschriebenen Forschungsarbeiten im Rahmen der für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln und Verfahren durchzuführen, und sind damit einverstanden, daß diese Forschungsarbeiten während eines Zeitraums von drei Jahren auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden.

Die Durchführung der in dem genannten Anhang beschriebenen Forschungsarbeiten erfordert einen finan-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 163 vom 11. 7. 1977, S. 70.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 126 vom 28. 5. 1977, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.

ziellen Aufwand der Mitgliedstaaten in einer Größenordnung von 6 Mill. Rechnungseinheiten.

Der Vertrag sieht hierfür keine besonderen Befugnisse vor.

Der AWTF hat zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt für die Dauer von drei Jahren eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm, nachstehend „Aktion“ genannt, im Rahmen ihres Forschungsprogramms Umweltschutz durch.

Gegenstand der Aktion ist es, die in Anhang I beschriebenen Forschungsarbeiten, die Bestandteil der Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten sind, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

Artikel 2

Die Kommission ist für die Koordinierung verantwortlich.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zur Koordinierungsaktion beträgt maximal 140 000 Rechnungseinheiten; maßgeblich für die Definition der Rechnungseinheit sind hierbei die geltenden Haushaltsordnungen.

Artikel 4

Um die Durchführung der Aktion zu erleichtern, wird ein Ausschuß für die konzertierte Aktion „Behandlung und Verwendung von Klärschlamm“, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

Die Kommission ernennt im Einvernehmen mit dem Ausschuß einen Projektleiter. Dieser unterstützt insbesondere die Kommission bei ihrer Koordinierungstätigkeit.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang II festgelegt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 5

- a) Die an der Aktion beteiligten Mitgliedstaaten tauschen nach einem von der Kommission im Einver-

nehmen mit dem Ausschuß festzulegenden Verfahren regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der Aktion sind, miteinander aus und übermitteln der Kommission alle für die Koordinierung zweckdienlichen Informationen. Sie bemühen sich ferner, der Kommission Informationen über die Forschungsarbeiten zu übermitteln, die auf diesem Gebiet von Stellen, die ihnen nicht unterstehen, geplant oder durchgeführt werden. Die Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Mitgliedstaat, von dem sie stammen, dies verlangt.

- b) Die Kommission arbeitet an Hand der vorliegenden Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Parlament.
- c) Am Ende des Koordinierungszeitraums übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament im Einvernehmen mit dem Ausschuß einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Sie veröffentlicht ihn sechs Monate nach seiner Übermittlung an die Mitgliedstaaten, es sei denn, daß ein Mitgliedstaat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall erhalten den Bericht — auf Antrag — nur Einrichtungen und Unternehmen, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der Aktion rechtfertigt. Die Kommission kann veranlassen, daß der Bericht vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben wird.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaft kann nach Maßgabe von Artikel 228 des Vertrages mit anderen an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten Abkommen schließen, um die Koordinierung, die Gegenstand dieses Beschlusses ist, auf Forschungsarbeiten auszudehnen, die in diesen Staaten durchgeführt werden.

(2) Die Kommission ist ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Abkommen auszuhandeln.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er wird am Tage seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

ANHANG I

**FORSCHUNGSPROGRAMM
AUF DEM GEBIET DER BEHANDLUNG UND VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM
(konzertierte Aktion)**

Die Forschungsarbeiten dienen hauptsächlich der Sammlung von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen, die für die Durchführung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes notwendig sind. Sie erstrecken sich auf folgende Gebiete:

Forschungsgebiete	Aufteilung der Forschungsarbeiten auf die Mitgliedstaaten							
	B L	D	Dk	F	I	Irl	Nl	VK
1. Schlammstabilisierung und Geruchsprobleme:								
— Definition und Methoden zur Bestimmung des „Stabilitätsgrades“ und dessen Zusammenhang mit der Geruchsbelästigung			×	×				×
— Vergleichende Bewertung der verschiedenen Stabilisierungsverfahren		×	×		×			
2. Fragen der Schlammentwässerung:								
— Erforschung der Wasserbindungskräfte							×	
— Entwicklung und Standardisierung analytischer Verfahren zur Vorhersage von Entwässerungsmöglichkeiten	×	×		×	×			×
— Fragen des Einsatzes von Flockungsmitteln		×		×				×
— Vergleichende Bewertung von Ausrüstungen zum Eindicken und zur Entwässerung					×		×	
3. Analysefragen im Zusammenhang mit der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm:								
— Charakterisierung pathogener Organismen und vergleichende Bewertung von Desinfektionsverfahren	×	×	×					
— Gehalt und chemische Bestimmung von Schadstoffen (Schwermetalle, persistente organische Verbindungen) und Festlegung einheitlicher Bestimmungsverfahren	×			×				×
4. Umweltprobleme bei der Verwendung von Klärschlamm:								
— Sonderbehandlung von Klärschlamm für landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Kompostierung) einschließlich Verbesserung der Verfahren zur Desinfektion und Schadstoffbeseitigung		×		×	×		×	
— Übertragung der Schadstoffe auf Pflanzen und schädliche Auswirkungen auf die Vegetation			×	×			×	×
— Auswirkungen der Langzeitverwendung von Schlamm auf Bodenqualität und Grundwasser	×	×		×		×		×
— Optimale Nutzung von Klärschlamm auf dem Lande einschließlich der Schlämme aus Phosphatfällungsanlagen		×		×			×	×

ANHANG II

MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DIE KONZERTIERTE
AKTION
„BEHANDLUNG UND VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM“

1. Der Ausschuß
 - 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung Stellung nimmt;
 - 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;
 - 1.3. gewährleistet den in Artikel 5 Buchstabe a) genannten Informationsaustausch;
 - 1.4. verfolgt die Fortschritte der einzelstaatlichen Forschungsarbeit auf dem unter die Aktion fallenden Gebiet, indem er sich insbesondere über die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die die Durchführung der Aktion beeinflussen können, laufend unterrichtet;
 - 1.5. gibt dem Projektleiter richtungweisende Hinweise.
 2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden der Kommission und den an der Aktion beteiligten Mitgliedstaaten zugeleitet. Die Kommission übermittelt diese Stellungnahmen dem AWTF.
 3. Der Ausschuß setzt sich aus den für die Koordinierung der einzelstaatlichen Beiträge zur Aktion Verantwortlichen und dem Projektleiter zusammen. Jedes Mitglied kann sich von Sachverständigen begleiten lassen.
-